

sind aber wiederemennbar und müssen die Gewähr für „Unabhängigkeit und Befähigung“ bieten, d. h. entsprechend dem Klassencharakter alles Rechts der Schumanplanorganisation und deren Klasseninhalt Richter sein, die unabhängig sind von den Einflüssen der Volksmassen, frei von nationalem Bewußtsein und fähig zum Erkennen der Interessen der Herren von Stahl und Kohle. Während der Gerichtshof grundsätzlich außer formal-rechtlichen Problemen nur beim Vorwurf des Ermessensmißbrauchs durch die Hohe Behörde wirtschaftliche Verhältnisse prüfen darf, gibt es einige wichtige Fälle unbeschränkter Nachprüfungsbefugnis z. B. bei Klagen, die sich gegen die Festsetzung von Zwangsgeldern oder sonstigen finanziellen Sanktionen wenden, ferner wenn ein Mitgliedsstaat das Verhalten der Hohen Behörde wegen tiefgreifender Störung seiner Wirtschaft anfleht, oder bei Klagen gegen „Entflechtungsbeschlüsse“ der Hohen Behörde. Der Gerichtshof ist übrigens auch für Regreßklagen zuständig. Erscheint bei einem staatlichen Gericht die Vorfrage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Beschlusses der Hohen Behörde, so entscheidet hierüber nach Art. 41 der Gerichtshof der „Gemeinschaft“ bindend für das nationale staatliche Gericht, was wiederum den Übergang der Souveränität auf die internationalen Monopole sichtbar macht.

Natürlich sind die Vorschriften des Planes über die materiellen Ziele und Aufgaben der „Gemeinschaft“ noch erheblich aufschlußreicher als die organisatorischen Bestimmungen. So sagte z. B. Art. 2, daß zu ihren Zielen die Schaffung der Voraussetzungen für „die rationellste Verteilung der Erzeugung auf den höchsten Leistungsstand“ gehört. Die ökonomischen Spannungen, Konflikte und Krisen, die diese so harmonisch klingende Zielsetzung in sich birgt, illustriert eine Rede des Generaldirektors der deutschen Kohlenbergbau-Leitung Dr. Kost auf einer Tagung des Verbandes der oberen Bergbeamten⁴⁾, in der es hieß, daß „die mit zu hohen Kosten arbeitenden Zechenanlagen stillgelegt werden müßten. Es bestehen jedoch keine Zweifel darüber, daß der Ruhrbergbau billiger produziere als Zechenanlagen in Belgien und Südfrankreich.“ Notwendige Folgerung: Freisetzung großer Massen belgischer und französischer Berg- und Hüttenarbeiter, Lohndruck und Verelendung der Massen.

Aufschlußreich ist auch die in Art. 3 genannte Aufgabe der „Gemeinschaft“, „allen in vergleichbarer Lage befindlichen Verbrauchern des gemeinsamen“ Marktes gleichen Zugang zu den Produktionsgütern zu sichern“. Hier zeigt sich besonders klar das Interesse der amerikanischen Imperialisten, statt vieler Türen beim Aufbau „einer ergänzenden Wehrwirtschaft in Europa“⁵⁾ nur eine einzige Tür öffnen zu müssen. Mit Recht schrieb Otto Winzer bereits im Juli 1950: „Die große politische Konzeption, die die amerikanischen Imperialisten mit der kontinental-europäischen Montanunion verfolgen, ist die Schaffung einer industriellen Kriegsbasis, die Schaffung eines freien europäischen Marktes für die amerikanischen Monopole, die Aufhebung der nationalen Souveränität der europäischen Völker, die Errichtung der amerikanischen Herrschaft über Europa als ein Schritt zur Aufrichtung der amerikanischen Herrschaft über die Welt.“⁶⁾

Die prinzipielle Unorganisierbarkeit des kapitalistischen Gegeneinander wird deutlich, wenn Art. 30 es zur Sorge der „Gemeinschaft“ erklärt, „daß Voraussetzungen erhalten bleiben, die einen Anreiz für die Unternehmen bieten, ihr Produktionspotential auszubauen und zu verbessern“.

So abstrakt und verklausuliert die Sprache der hundert Artikel des Schumanplanvertrages auch ist, in dem entscheidenden Titel „Wirtschafts- und Sozialbestimmungen“ schlüpft die Katze gelegentlich doch aus dem Sack, so wenn etwa Artikel 48 der Hohen Behörde vorschreibt, sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der „Erzeugerverbände“ zu bedienen, mit dem dummredisten Zusatz „vorausgesetzt, daß diese die be-

rufenen Vertreter der Arbeitnehmer und Verbraucher an ihren leitenden Organen oder an den bei ihnen gebildeten beratenden Ausschüssen beteiligen“, und der bescheideneren Formel „oder daß sie in ihrer Organisation mit anderen Mitteln einen ausreichenden Platz für die Geltendmachung der Interessen der Arbeitnehmer und Verbraucher einräumen“. Welche Klassenkampfororganisation der „Erzeuger“ wird sich nicht ein solches Feigenblatt zur Täuschung der von reformistischen Führern verratenen und irreführenden Massen anlegen! Praktisch führen die Unternehmerverbände ihrer Hohen Behörde die Hand.

Es versteht sich, daß auch die Finanzbestimmungen des Vertrages von besonderem Interesse sind, etwa die Korruptionsklausel des Artikel 49 (die Hohe Behörde „kann unentgeltliche Zuwendungen entgegennehmen“) oder die Subventionsklausel in Artikel 56 (Gewährung nicht rückzahlungspflichtiger Beihilfen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gegen Zahlung eines entsprechenden Sonderbeitrages durch den betreffenden Staat).

Es ist indessen nicht die Aufgabe dieses Beitrages, die ökonomischen Formeln und Wege aufzuzeigen, auf denen sich der europäische Montantrust, dieses „Zwangskartell denkbar monopolistischer Art“⁷⁾, bewegen soll. Einige Hinweise müssen genügen. Dazu gehört der demagogische Kampf gegen Kartelle und Zusammenschlüsse, der den bestehenden Kartellen und Zusammenschlüssen ermöglichen soll, die Bildung neuer Kartellierungen zu bekämpfen, aber hauptsächlich für die Täuschung des naiven Lesers bedacht ist. Im übrigen ist durch sog. Ausnahmebestimmungen wie Artikel 65 Ziff. 2 sichergestellt, daß Kartellierungen auch künftig von der Hohen Behörde genehmigt werden können.

Ähnlich demagogisch verkündet Artikel 69 die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Kohle- und Stahlindustrie zwischen den beteiligten Ländern. Mit Recht weist das Weißbuch des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland⁸⁾ darauf hin, daß sich hinter dieser liberalen Formel die Legalisierung des faschistischen Verfahrens der Arbeiterverschleppung verbirgt.

Die amerikanische Herrschaft über dieses durch partielle Zolleinheit sowie grundsätzlich einheitliche Preis-, Liefer- und Transportbedingungen gekennzeichnete Gebiet des gemeinsamen Marktes eines Teils der westeuropäischen Rüstungsindustrie wird mit keinem Wort im Vertragstext erwähnt. Das ist nicht ungewöhnlich. Das Verschweigen des Wesentlichen, der materiellen Inhalte, ist charakteristisch für die Gesetze des imperialistischen Ausbeuterstaates. Die bürgerlichen Juristen verschmähen es, von solchen „rein faktischen“ Voraussetzungen und Konsequenzen wissenschaftlich Kenntnis zu nehmen. Es bedarf demgegenüber nur eines kurzen Hinweises auf die indirekte Beherrschung der gesamten Tätigkeit der „Gemeinschaft“ infolge der allgemeinen Abhängigkeit der Vertragsländer auf Grund des Marshallplan-systems und der speziellen Abhängigkeit des deutschen imperialistischen Hauptverbündeten auf Grund der besonders intensiven Überfremdung und Verschuldung Westdeutschlands sowie des Truppeneinfalls, wodurch dem amerikanischen Finanzkapital die Ausübung der dirigierenden Gewalt hier besonders erleichtert wird. Das Weißbuch⁹⁾ zitiert in diesem Zusammenhang eine Erklärung Adenauers zum Schumanplan, daß der notwendige amerikanische Kredit nach dem Zusammenschluß sehr viel leichter zu erhalten sein werde, als wenn der Zusammenschluß nicht erfolgt wäre.

Während aber der Schumanplan einen gemeinsamen Markt für Westeuropa schafft, zerreißt er systematisch die Einheit Deutschlands, und zwar in einem Maße, das weit über den bisher von den gleichen Kräften geübten Verrat am Potsdamer Abkommen hinausgeht. In § 22 des Abkommens — betrifft Übergangsbestimmungen, also schamhaft versteckt —, findet sich die Vorschrift, daß der Warenaustausch auf dem Gebiet

⁴⁾ „Rheinische Zeitung“ vom 12. Juni 1950, zitiert nach Weißbuch S. 55.

⁵⁾ „Handelsblatt“, Düsseldorf, vom 18. März 1948, zitiert nach „Einheit“ 1950, S. 572.

⁶⁾ „Einheit“ 1950, S. 573.

⁷⁾ „Deutsche Zeitung“ und „Wirtschaftszeitung“ vom 17. März 1951, zitiert nach Weißbuch, S. 55.

⁸⁾ a. a. O. S. 55.

⁹⁾ a. a. O. S. 55.